

Eitorf, den 09.03.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Renate Engel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**ANTRAG**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bau und Verkehr	24.03.2011
Markt- und Kirmesausschuss	04.05.2011

**Tagesordnungspunkt**

Antrag der FDP-Fraktion vom 17.02.2011 zur Durchführung von Trödelmärkten im Parkhaus hinter dem Rathaus und in der Schmidtgasse

**Beschlussvorschlag**

1. Der Ausschuss für Bau und Verkehr stimmt der Durchführung von Trödelmärkten des bezeichneten Veranstalters im Parkhaus Schmidtgasse aus verkehrlicher Sicht grundsätzlich zu.
2. Der Markt- und Kirmesausschuss stimmt der Durchführung von Trödelmärkten des bezeichneten Veranstalters im Parkhaus Schmidtgasse hinsichtlich der Aspekte des Marktwesens grundsätzlich zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Veranstalter die Entscheidungen der Ausschüsse mitzuteilen, so dass dieser die erforderlichen Anträge stellen kann. Kommt die Verlegung zustande, so ist für die Nutzung des Parkhauses durch die Verwaltung ein angemessenes und die wirtschaftliche Bedeutung der Veranstaltung berücksichtigendes privatrechtliches Entgelt zu vereinbaren, wobei die Tarifstelle 6 zur Sondernutzungsatzung (Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche 5,00 € je Monat = 17 € je 100 m<sup>2</sup> und Tag) als Richtschnur dienen kann.

**Begründung**

Mit Schreiben vom 17.02.2011 (s. Anlage) beantragt die FDP-Fraktion die Verlagerung der für das Jahr 2011 genehmigten 7 Trödelmärkte eines Eitorfer Veranstaltungsbüros vom Parkplatz eines Baumarktes im Gewerbegebiet Im Auel in das Parkhaus Schmidtgasse.

Die vom benannten Veranstalter durchgeführten Trödelmärkte sind nach § 68 Absatz 2 Gewerbeordnung (GewO) Jahrmärkte und als solche festzusetzen. Danach ist ein Jahrmarkt eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung,

auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.

Nach § 69 Abs. 1 GewO hat die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Ein entsprechender Antrag des Veranstalters bezogen auf das Parkhaus Schmidtgasse liegt bisher nicht vor, ist aber zwingend erforderlich. Zwar setzt die Genehmigungsbehörde letztlich auch den Platz des Marktes fest, kann dies aber nicht ohne die Mitwirkung des Veranstalters in Form eines Antrags, der sich auf eben diesen Platz richtet.

Bei der Festsetzung nach § 69 GewO sind – unter anderem - sowohl straßenrechtliche als auch straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Da es sich bei dem Parkhaus am Rathaus und bei der gleichfalls angesprochenen Schmidtgasse um öffentliche Straßen und Plätze handelt, ist die Durchführung eines Trödelmarktes und das damit einhergehende Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen und Bänken eine Sondernutzung im straßenrechtlichen Sinne, die einer besonderen Erlaubnis bedarf. Zum anderen sind straßenverkehrsrechtliche Sonderbestimmungen zu beachten. So bedürfen Veranstaltungen, für die öffentliche Verkehrsflächen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Eine vorab erfolgte Nachfrage beim Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises ergab, dass von dort keine Bedenken gesehen werden. Die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung würde dann auch die straßenrechtliche Erlaubnis ersetzen.

Unberührt davon bleibt, dass die Gemeinde für die über den üblichen Gebrauch hinausgehende Nutzung von Verkehrsflächen Sondernutzungsgebühren erheben können. Die Gemeinde Eitorf hat von diesem Recht nach § 19 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) Gebrauch gemacht und am 16.05.1988 die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Eitorf erlassen. Gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung findet diese jedoch auf Volksfeste, Wochenmärkte und Trödelmärkte keine Anwendung. Somit ist es nicht möglich, für die evtl. Inanspruchnahme einer bestimmten Fläche im Parkhaus Gebühren nach der Satzung zu erheben. Denkbar ist jedoch die Vermietung/Verpachtung der benötigten Flächen. Als Miet-/Pachtzins kommen ein Pauschalbetrag, ein flächenbezogener Betrag oder ein prozentualer Anteil an den vom Veranstalter eingenommenen Standgeldern in Betracht. Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile und weil es sich dem Charakter nach um eine Sondernutzung handelt empfiehlt sich die zweite Möglichkeit.

Hinsichtlich des Schutzes der Sonn- und Feiertage nach dem Feiertagsgesetz NW werden hier keine Bedenken gesehen, da die bisher festgesetzten Veranstaltungen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt wurden. Hieran sollte sich auch bei einer evtl. Durchführung im Parkhaus nichts ändern.

Sofern im Rahmen der Veranstaltung alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist vorher eine Genehmigung nach § 12 Gaststättengesetz zu beantragen.

Die Versorgung mit Wasser und Strom kann aus den bestehenden Versorgungseinrichtungen des Parkhauses nicht erfolgen, da diese hierfür nicht ausgerichtet sind. Möglich ist jedoch die Aufstellung eines Standrohres für die Wasserversorgung im Bereich der Rathausgasse sowie die Stromversorgung aus dem Transformatorenhäuschen auf dem oberen Parkplatz. Für Wasser- und Stromversorgung hätte der Veranstalter selbst zu sorgen und auch die Verbrauchskosten zu tragen. Ebenso hat dieser die Reinigung des Parkhauses durchzuführen und einen Toilettenwagen aufzustellen.

Eine Ausdehnung des Trödelmarktes in die Schmidtgasse wäre möglich. Sie hätte indes Verkehrsbeschränkungen und damit verbundene Arbeiten des gemeindlichen Bauhofes (Aufstellen von Umleitungsbeschilderungen, Absperrbaken etc.) zur Folge. Von der Brückenstraße und Löhrs Eck aus sichtbare Wegweiser oder andere Hinweise auf den Veranstaltungsort sind denkbar.

Insgesamt erscheint die Verlagerung der genannten Trödelmärkte also rechtlich und tatsächlich machbar. Es sind indes entsprechende Anträge des Veranstalters erforderlich, die bislang nicht vorliegen. Darüber hinaus erscheint die Umsetzung dieser Verlagerung frühestens ab Mitte Mai möglich. Derzeit laufen noch diverse Anstrich- und Reinigungsarbeiten im Parkhaus, die je nach Auslastung durch eigene Kräfte erfolgen. Diese Arbeiten sollten beendet sein, damit das Parkhaus beim ersten Trödelmarkt einen ansehnlichen Eindruck bietet. Es wird mit einem Abschluss der

Arbeiten kurz vor dem „Eitorfer Frühling“ gerechnet. Auch benötigen Verwaltung wie auch Antragssteller für das Antrags- und Genehmigungsverfahren einen gewissen Vorlauf. Zudem sollte der MKA in seiner Sitzung am 13.04.2011 aus Gesichtspunkten des Marktwesens mit der Sache befasst werden können.

Aus Sicht des Stadtmarketings ist es durchaus denkbar und in der Zielsetzung zu begrüßen, dass mit der Verlagerung des Trödelmarktes aus dem Gewerbegebiet in das Parkhaus Schmidtgasse das Ortszentrum belebt wird. Davon ausgehend, dass sich dieses Vorhaben zunächst nur für 2011 versteht, können danach alle Beteiligten anhand der gewonnenen Erfahrungen entscheiden, ob die Ortsveränderung des Marktes die gewünschten Effekte für den Ortskern ausgelöst hat und diese Lösung dauerhaft etabliert werden sollte. Darauf hinzuweisen ist, dass auf dem hier in Rede stehenden „Trödelmarkt“ in der Vergangenheit wenig oder gar kein „Trödel“ (also gebrauchte Gegenstände) im klassischen Sinne zum Kauf angeboten wurden. Vielmehr werden ganz überwiegend Neuwaren im Niedrigpreissegment aus den Bereichen Kleidung, Elektronik, Telekommunikation, Accessoires etc. angeboten. Inwieweit aufgrund dieser Struktur zusätzlicher Umsatz z.B. durch den Besuch der zentralörtlichen Gastronomie generiert wird, bleibt wie erwähnt abzuwarten und in die Bewertung nach der Versuchsphase einzubeziehen.